

An die

Landesbünde des dbb

Bundesbeamtenverbänden des dbb

DPolG Bundespolizeigewerkschaft

dbb Bundesseniorenvertretung

Neue Aktivrente ist ab 01.01.2026 geltendes Recht – hier informieren wir über die Voraussetzungen und Auswirkungen auf Beamte und Versorgungsempfänger

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es gibt ein neues und sehr attraktives weiteres Element im Bereich des Hinzuverdienstes bei der Alterssicherung. Uns erreichen dazu derzeit viele Fragen. Deshalb haben wir die zentralen und wichtigsten Punkte knapp zusammengefasst und möchten Ihnen diese hiermit vorab zur Verfügung stellen. Im dbb Magazin werden wir in der nächsten Ausgabe gleichartig informieren.

Gesetzlicher Hintergrund

Das „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter“ (Aktivrentengesetz vom 22.12.2025 - *BGBl. 2025 / Nr. 361*) ist zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Damit sind die die neuen gesetzlichen Grundlagen für die sog. Aktivrente abschließend vorhanden.

Zentraler und sehr attraktiver Regelungsgegenstand ist die nunmehr eröffnete Möglichkeit zu einem

- steuerfreien Hinzuverdienst
- bei einer Erwerbstätigkeit
- im Alter
- nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze des Rentenrechts
- in Höhe von monatlich 2.000 Euro (§ 3 Nr. 21 EstG – neu -).

Gilt dies auch für Beamte / Versorgungsempfänger – und was ist zu beachten?

Im Hinblick auf die Auswirkungen und Anwendbarkeit auf Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger möchten wir zur Klarstellung und Erläuterung die folgenden Hinweise geben:

Grundvoraussetzung für eine Anspruchsberechtigung ist,

- **dass die zugrundeliegende Beschäftigung nach Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze stattfindet.**

Maßgeblich sind hierbei ausschließlich die gesetzlichen Staffelungen (65. bis 67. Lebensjahr) des Rentenversicherungsrechts nach §§ 35, 235 SGB VI.

Als zusätzliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist es erforderlich,

- **dass der Arbeitgeber für das Beschäftigungsentgelt aus nichtselbständiger Arbeit pflichtgemäße Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten hat.**

Für Beamtinnen und Beamte führen die Voraussetzungen des Aktivrentengesetzes zu unterschiedlichen Konstellationen.

- **Keine Aktivrente möglich für Beamtinnen und Beamten bei einem Hinausschieben des Ruhestands auf Antrag**

Beamte können ihr Dienstverhältnis durch einen Antrag auf das Hinausschieben des Ruhestands über die gesetzliche Altersgrenze hinaus verlängern. Zumeist ist ein solcher Anspruch im Dienstrecht von Bund und Ländern auf höchstens drei Jahre begrenzt und steht unter dem Vorbehalt, dass dienstliche Interessen dem nicht entgegenstehen oder – wie beim Bund – auch ein dienstliches Interesse an der Verlängerung besteht.

In diesen Fällen werden Beamtinnen und Beamte weiterhin über ihre Besoldung entsprechend dem Umfang der Beschäftigung alimentiert. Zu berücksichtigen ist, dass in diesen Fällen durch das Weiterdienen zugleich der erreichte Ruhegehaltssatz noch bis auf höchstens 71,75 % anwachsen kann oder mitunter auch nicht ruhegehaltfähige Zuschläge zur Besoldung gezahlt werden.

- **Aktivrente möglich für frühere Beamtinnen und Beamte – also Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger – wenn diese eine arbeitsvertragliche Beschäftigung nach Ruhestandseintritt ausüben (kein Dienst).**

Nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand endet das (aktive) Beamtenverhältnis und wandelt sich in ein Ruhestandsbeamtenverhältnis mit der Gewährung von Versorgungsbezügen als Alimentation.

In dieser Fallgruppe kann – jedoch erst nach Erreichen der o. g. Regelaltersgrenze – ein steuerbefreiter Hinzuverdienst von 2.000 € pro Monat erzielt werden. Voraussetzung ist, dass dabei über ein Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe von § 172 Abs. 1 SGB VI Arbeitgeberbeiträge an die Rentenkasse geleistet werden. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach § 8 Absatz 1 SGB IV (sog. Minijobs) sind dagegen nicht umfasst. Bei im Ruhestand erwerbstätigen Beamtinnen und Beamten ist zusätzlich zu beachten, dass beim Bund und vielen Ländern im Falle einer arbeitsvertraglichen Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze begrenzende Anrechnungsvorschriften bestehen können (Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Verwendungseinkommen). Dadurch kann ein Hinzuverdienst im öffentlichen Dienst – unabhängig von der steuerlichen Behandlung – nach Maßgabe der Höchstgrenze zu einem (anteiligen) Einbehalt des Ruhegehalts führen.

Mit kollegialen Grüßen

Heini Schmitt

Stellv. Bundesvorsitzender

Fachvorstand Beamtenpolitik

dbb beamtenbund und tarifunion

Friedrichstraße 169

10117 Berlin

Telefon 030. 40 81 - 43 20

E-Mail FachvorstandBeamtenpolitik@dbb.de

Internet www.dbb.de